



KOOPERATIONSVEREINBARUNG (ENTWURF)

betreffend Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Parteien

Stadt Dübendorf		Trägerschaft
Abteilung Soziales		
Bettlistrasse 22		
8600 Dübendorf		
nachfolgend Stadt		nachfolgend Betreiber
		Kindertagesstätte
		Name
		Adresse
		8600 Dübendorf

Grundlagen

Der Gemeinderat hat am **xy.zz 2023** die Kinderbetreuungsverordnung (nachfolgend KiBe-VO) verabschiedet und per **Datum** in Kraft gesetzt. Gemäss dieser Verordnung beteiligt sich die Stadt Dübendorf an familienergänzenden Betreuungskosten, indem sie gezielt die Elternbeiträge ermässigt.

Die KiBe-VO ist wegleitend für die Inhalte und Auslegung dieser Kooperationsvereinbarung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das vom Stadtrat verabschiedete Elternbeitragsreglement der Stadt Dübendorf bildet die Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge der subventionierten Plätze.

Für die Leistungserbringung sind zudem die Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in der Verordnung über Tagesfamilien und über Kindertagesstätten massgebend.

Gegenstand

Nachfolgende Regelungen haben das Ziel, den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Eltern, der oben-erwähnten Trägerschaft und Kita sowie der Stadt Dübendorf möglichst tief zu halten.

Die vorliegende Vereinbarung regelt

- die Zusammenarbeit zwischen der Stadt als Subventionsgeberin und dem obgenannten Anbieter,
- den Inhalt, Umfang und Preis der vom Anbieter zu erbringenden Leistungen,
- die Beiträge der Stadt im Rahmen des Angebots wie auch im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Kredite und im Rahmen der der KiBe-VO.

Die Stadt

- fördert durch ihre Beitragsleistungen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, das sowohl den Erfordernissen der Kinder und Eltern gerecht als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt
- unterstützt mit der Ausrichtung von Beiträgen an Erziehungsberechtigte zudem die Beanspruchung von Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien.



Der Anbieter

- ist abschliessend für die betrieblichen Interessen zuständig.
- bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel Betreuungsangebotsplätze gemäss Betriebsbewilligung an,
- bevorzugt bei Bestehen einer Warteliste so weit wie möglich Kinder aus der Stadt Dübendorf,
- verpflichtet sich der Förderung einer optimalen Gesamtentwicklung der Kinder, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit,
- verpflichtet sich zur Beachtung von Auflagen/Weisungen der zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz,
- garantiert die Einhaltung übergeordneter Bestimmungen.

Die Eltern

- haben die KiBe-VO als zwingende Voraussetzung für Beitragszahlungen anerkannt, bevor sie um Beitragsleistungen nachsuchen.

Zielgruppe

Die Stadt richtet nur für Eltern und Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dübendorf und mit Kindern bis zum Kindergartenalter Beiträge aus.

Beitragsermittlung, Ablauf und Auszahlungsmodalitäten

Beiträge an die Kosten der Betreuungsplätze werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erbracht. Die Beiträge werden im Elternbeitragsreglement durch den Stadtrat festgelegt.

Um die Berechnung des Elternbeitrages auch für die Eltern transparent zu machen, stellt die Stadt auf ihrer Internetseite einen Kita-Rechner zur Verfügung.

Der Anbieter

- schliesst mit den Eltern die Betreuungsvereinbarung ab,
- setzt mit den Eltern zu Händen der anspruchsprüfenden Stelle die notwendigen Daten (Personalien, Betreuungsumfang etc., jedoch keine Einkommensdaten) zur Ermittlung des Elternbeitrages ein,
- stellt den Eltern bei den von der Stadt subventionierten Betreuungsverhältnissen maximal den Elternbeitrag gemäss Elternbeitragsreglement in Rechnung,
- ist bei nicht von der Stadt subventionierten Betreuungsverhältnissen in der Preisgestaltung frei.
- reicht der Stadt Dübendorf für alle zu subventionierenden Betreuungsverhältnisse der Kinder im Vorschulalter (ohne Kindergarten- und schulpflichtige Kinder) ein Gesuch ein, worauf der wöchentliche Betreuungsumfang des Kindes ersichtlich ist

Die Stadt

- stellt dem Anbieter dazu ein digitales Formular zur Verfügung («Elternbeitragsvereinbarung, EBV»), ergänzt auf der EBV die Einkommensdaten,
- teilt den Eltern den einkommensabhängigen monatlichen Elternbeitrag mit und eröffnet die Möglichkeit, ein Gesuch um Neubeurteilung einzureichen,
- stellt eine Kopie dieser EBV dem Anbieter zu, wobei die Daten zur Leistungsfähigkeit auf dieser Kopie nicht ersichtlich sind.



Der Anbieter

- stellt den Eltern den auf der EBV festgelegten monatlichen Elternbeitrag in Rechnung.

Die Stadt

- zahlt die individuell ermittelten Subventionen vierteljährlich nachträglich an Trägerschaft aus, wobei der Anbieter die Stadt mit einfachem Gesuch um eine frühere Akontozahlung ersuchen kann.

Buchführung und Revisionsstelle

Der Anbieter

- garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung,
- reicht den Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht) und die gesamte Berichterstattung der unabhängigen Revisionsstelle jeweils per 30.6. eines jeden Jahres unaufgefordert der Stadt ein
- gewährt der Stadt auf Verlangen Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen, insbesondere bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Kooperationsvereinbarung,

Der in der Jahresrechnung des Anbieters ausgewiesene Beitrag der Stadt muss mit dem für die betriebene Kindertagesstätte ausgewiesenen Betrag in der Verwaltungsrechnung der Stadt übereinstimmen.

Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten behält sich die Stadt vor, punktuell die Finanzkontrolle der Stadt auf Kosten der Kita mit der Revision der Buchführung zu beauftragen.

Gewinn- und Verlustregelung

Die Stadt Dübendorf übernimmt keine Defizite und verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung. Anbieter verwendet einen allfälligen Gewinn für den quantitativen oder qualitativen Ausbau des Leistungsangebotes oder zur Bildung von Rückstellungen.

Haftung und Versicherungen

Die Stadt Dübendorf haftet nicht für die den Anbieter im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung verursachten Schäden. Der Anbieter ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

Exklusivität

Die Stadt Dübendorf

- behält sich das Recht vor, mit anderen Anbietern für die gleichen, ähnlichen oder sachverwandten Leistungen ebenfalls Vereinbarungen abzuschliessen,
- verpflichtet sich, die Rahmenbedingungen unter den Anbietern nicht zu beeinflussen.

Dienstleistungen für Dritte

Der Anbieter darf Leistungen, die er bereits für sich selber erbringt, auch Dritten gegen Entgelt anbieten. Die Erschliessung weiterer Einnahmen führt zu keiner Kürzung der Beiträge.



Kündigung

Diese Vereinbarung

- kann von beiden Vertragsparteien einseitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden,
- kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn wichtige Bestandteile dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden,
- endet automatisch mit der Nichtverlängerung oder dem Entzug der Betriebsbewilligung durch die zuständige Aufsichtsinstanz.

Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Vorgänge, die diese Kooperationsvereinbarung tangieren.

Die Stadt Dübendorf ist interessiert, Angaben für die Angebotsplanung zu erhalten.

Konfliktregelung

Ergeben sich aus den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung Unklarheiten oder Konflikte, sind beide Parteien bestrebt, diese einvernehmlich zu lösen.

Anpassungen der Kooperationsvereinbarung

Im gegenseitigen Einverständnis kann die Kooperationsvereinbarung jederzeit angepasst werden. Eine Anpassung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Ausfertigung

Zweifach, je ein Exemplar für die Stadt und den Anbieter.

Geltung

Diese Vereinbarung gilt ab **Datum** und ist unbefristet.

Dübendorf, den		
Stadt Dübendorf		Anbieter
Vorname Name		Vorname Name
Funktion		Funktion